

SCHUTZPLANKONZEPT
FÜR
FERIENLAGER IM WALLIS

24. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundelemente	3
2. Ziel	3
3. Zuständigkeit.....	3
4. Wiederholtes Testen und Empfehlungen für die Durchführung von Kollektivtests.....	4
4.1. Prinzip der Kollektivtests	4
4.2. Getestete Personen	4
4.3. Durchführung der Kollektivtests.....	4
4.4. Andere Fragen:	6
5. Allgemeine Massnahmen während des Ferienlagers	6
6. Zusammenfassung des Prozesses und der Umsetzung eines Schutzplans für die Kultur-, Freizeit- oder Sportlager.....	7

1. Grundelemente

Ferienlager bieten einen wichtigen Ausgleich für Kinder und Jugendliche, tragen zur ihrer Entwicklung bei und sind wohl ein Highlight des Jahres. Deshalb ist es wichtig, dass auch in dieser Zeit der Krise Ferienlager organisiert werden können.

Dieses Dokument zeigt, wie Kultur-, Freizeit- und Sportlager im Rahmen der anwendbaren und wesentlichen Schutzvorschriften durchgeführt werden können.

Das Bundesamt für Sport (BASPO), in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK), hat Rahmenrichtlinien erstellt, die für die Entwicklung von spezifischen Lagerschutzkonzepten verwendet werden können. Bei Schullagern müssen die spezifischen kantonalen Anforderungen der Schulen bei der Entwicklung dieser Konzepte berücksichtigt werden.

In der Regel spielt sich das Leben der Teilnehmenden im Lager ab, mit wenigen Kontakten ausserhalb, dafür aber vielen Kontakten untereinander. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst keine Personen mit einer COVID-Infektion teilnehmen. Ein Test vor Beginn des Ferienlagers hilft, dieses Risiko zu minimieren.

Diese Regeln gelten gleichermassen für Teilnehmer oder Betreuer, die vor oder nach 2001 geboren sind.

Da der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmern nicht immer eingehalten werden kann, müssen die Kontaktdaten aufgezeichnet werden, um Teilnehmer zu identifizieren und zu benachrichtigen, die engen Kontakt mit einer möglicherweise infizierten Person hatten. Diese Informationen können von der zuständigen kantonalen Behörde angefordert werden. Die Kontaktdaten unterliegen dem Datenschutz und sind 14 Tage nach Ende des Lagers zu vernichten.

Darüber hinaus müssen die Organisatoren des Ferienlagers eine verantwortliche Person benennen.

2. Ziel

Ziel ist es, die Durchführung von Kultur-, Freizeit- und Sportlagern nach den Gesundheitsrichtlinien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Ziel ist es auch, Infektionen zu verhindern und eine Übertragungskette des Coronavirus so schnell wie möglich zu stoppen.

3. Zuständigkeit

Jede Organisation muss diese Richtlinien nutzen, um ihren eigenen Schutzplan zu entwickeln. Die Verantwortung für die Einhaltung aller Massnahmen liegt bei der Lagerleitung.

Es ist wichtig, dass die Richtlinien der Kultur-, Freizeit- und Sportlager allen Teilnehmern während des Ferienlagers vollständig, wiederholt und klar vermittelt werden.

Nur dann werden die Lager-Teilnehmer die Massnahmen unterstützen und einhalten.

Die Organisatoren sind selbst für die Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Schutzplans verantwortlich, der den aktuellen Anforderungen des Kantons, in dem das Ferienlager stattfindet, entspricht.

Die Schutzpläne müssen in enger Koordination mit den Anbietern der bereitgestellten Infrastruktur, z.B. Räumlichkeiten, Campingplätze, Sportanlagen, Kantinen, usw. erstellt werden.

4. Wiederholtes Testen und Empfehlungen für die Durchführung von Kollektivtests

4.1. Prinzip der Kollektivtests

Kollektives Testen von Kindern und Mitarbeitenden werden dringend empfohlen. Dadurch wird das Risiko einer COVID-Infektion zwischen den Teilnehmern stark reduziert.

Proben werden vor Ort bei jeder asymptomatischen Person, die sich bei Ankunft im Ferienlager testen lassen möchte, und einmal wöchentlich bei Ferienlager, die länger als eine Woche dauern, sowie beim Personal (Betreuer, Köche und anderes Servicepersonal), durchgeführt. Bei auffälligen Symptomen muss unverzüglich ein individueller Test durch eine medizinische Fachkraft in einem Testzentrum, einer Apotheke oder bei einem Arzt durchgeführt werden.

4.2. Getestete Personen

- Die kollektiven Tests sind für alle Teilnehmer gedacht, sind aber weder für das Personal noch für die Kinder, im Falle einer Verweigerung durch die Eltern, verbindlich. Ein Kind oder ein Mitarbeiter, der nicht getestet wurde, kann trotzdem am Ferienlager teilnehmen.
- Was die Aufsichtspersonen betrifft, so hat der Veranstalter neben seinen Pflichten zur Verringerung des COVID-Infektionsrisikos für die Teilnehmer auch die Pflicht, alles zu tun, um seine Mitarbeiter gemäss der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» vom 23. Juni 2021 zu schützen.
- Personen mit einer gültigen COVID-Impfung sind vom Test ausgenommen. Personen, die in den letzten 3 Monaten eine COVID-19-Infektion hatten, müssen sich nicht testen lassen.

4.3. Durchführung der Kollektivtests

- Logistische und organisatorische Aspekte
 - Für die gepoolten (gruppierten) PCR-Tests:

Speichelproben werden ohne Aufsicht durch eine medizinische Fachkraft entnommen und «Together we test» organisiert die Untersuchung in einem Labor.

Für das Ferienlager wird ein Poolmanager ernannt. Er/sie sorgt für die Speichelsammlung der Teilnehmer und bildet Speichelpools mit mindestens 4 Teilnehmern (empfohlen: 10).

Die Speichelpools werden im Labor getestet, das den Poolmanager sofort über jeden positiven Pool informiert.

Im Falle eines positiven Pools kontaktiert der Poolmanager sofort die Poolmitglieder, weist sie an, eine Maske anzuziehen, den Kontakt mit Dritten so weit wie möglich zu vermeiden und schickt sie unverzüglich zur individuellen **PCR-Testung** in ein Testzentrum, eine Apotheke oder eine Arztpraxis. Während sie auf das Ergebnis warten, bleiben sie in Isolation (in der Regel liegt das Resultat innerhalb von 24 Stunden vor).

Das Labor meldet die positiv getestete Person im Pool an den Kantonsarzt am Wohnort dieser Person. Wenn der Wohnsitz der Person nicht im Wallis liegt, benachrichtigt der/die Verantwortliche des Ferienlagers sofort die kantonale Fachstelle für übertragbare Krankheiten, die die notwendigen gesundheitlichen Entscheidungen trifft (**COVID-Hotline 7/7 von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr 30 bis 17 Uhr: 079 190 21 99**).

- Für die Antigen-Schnelltests:

Nasen- oder Nasopharyngealabstriche werden unter Aufsicht eines Arztes, Apothekers oder Laborleiters durch eine geschulte Person oder durch die Aufsichtsperson entnommen. Sie werden direkt vor Ort individuell ausgewertet.

«Together we test» kümmert sich nur um die Lieferung des Materials, das zur Durchführung des Tests benötigt wird.

Bei einem positiven Test zieht die betroffene Person eine Maske an, vermeidet möglichst den Kontakt mit Dritten und geht sofort in ein Testzentrum, in eine Apotheke oder zum Arzt, um einen **PCR-Test** machen zu lassen. Während sie auf das Ergebnis wartet, bleibt sie in Isolation (in der Regel liegt das Resultat innerhalb von 24 Stunden vor).

Ist das Testergebnis positiv, meldet das Labor den Fall dem Kantonsarzt des Wohnortes dieser Person. Wenn der Wohnsitz der Person nicht im Wallis liegt, benachrichtigt der/die Verantwortliche des Ferienlagers unverzüglich die kantonale Fachstelle für übertragbare Krankheiten, die die notwendigen sanitären Entscheidungen trifft (**COVID-Hotline 7/7 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr: 079 190 21 99**).

• **Finanzielle Aspekte**

Die Kostenübernahme erfolgt gemäss den BAG-Richtlinien (Anhang 6 der Verordnung 3 COVID-19) und wird unter der Voraussetzung bezahlt, dass die Bescheinigung über die Umsetzung des Schutzplans ordnungsgemäss ausgefüllt und an Info-covid@ocvs.ch versandt wurde. Bei Antigen-Schnelltests mit Anwendung durch eine medizinische Fachkraft wird eine Pauschal vom Bund übernommen, sofern die Anforderung über die Plattform "Together we test" erfolgt ist.

Bei gepoolten Speicheltests werden die Kosten vom Kanton (Bund) des Gastlagers übernommen, sofern die Anfrage über die Plattform «Together we test» erfolgt. Das Formular ist verfügbar unter:

<https://www.togetherwetest.ch/de/Companies/Registration?q=3c020c7c-a33d-4583-ab85-06cbb25c6879&t=5&h=B1D19530A3656C9EEFF249CBB1E7F03B>

4.4. Andere Fragen:

- Für alle Fragen im Zusammenhang mit den Tests ist eine FAQ online verfügbar unter:
https://togetherwetest.blob.core.windows.net/pdf/FAQ_de.pdf
- Bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung von Sportarten erhalten Sie Informationen unter folgender Adresse:
<https://www.jugendundsport.ch/de/corona.html>

5. Allgemeine Massnahmen während des Ferienlagers

Solange kein Kontakt mit Aussenstehenden oder Zugang zu öffentlichen Bereichen besteht, kann man sich bei allen Aktivitäten auf die gängigen Hygiene- und Abstandsmassnahmen beschränken, namentlich:

Häufiges Händewaschen, regelmässige Desinfektion der sanitären Anlagen.

Belüftung der Räumlichkeiten.

Bettenabstände in Schlafräumen so gross wie möglich.

Der Besuch durch Aussenstehende sollte vermieden werden. In dringlichen Fällen müssen die Aussenstehenden eine Maske tragen und ihre Hände desinfizieren, bevor sie das Ferienlager betreten. Idealerweise sollten sie auch getestet werden; in dieser Situation kann ein Selbsttest akzeptiert werden.

Wenn Teilnehmer öffentliche Räume betreten oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen, müssen sie sich an die vorgegebenen Regeln halten. Es gelten insbesondere die allgemeinen Regeln für das Tragen von Masken, mit Ausnahme von Kindern unter 12 Jahren.

Teilnehmer, die positiv getestet wurden, und ihre engen Kontaktpersonen müssen die Entscheidungen der Gesundheitsbehörden befolgen.

Wenn eine der Personen im Ferienlager Symptome zeigt, wird sie sofort isoliert und muss getestet werden.

Die maximale Teilnehmerzahl des Ferienlagers entspricht der Kapazität der Einrichtungen unter Einhaltung der oben genannten Regeln.

Wenn dies der Betrieb des Ferienlagers zulässt, sollten Untergruppen gebildet werden, um die Anzahl der Kontaktpersonen zu begrenzen. Die Untergruppen teilen sich die Mahlzeiten und Aktivitäten und laufen sich im Idealfall nicht über den Weg.

Der Veranstalter des Ferienlagers benennt eine Person, die für die Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen des Schutzplans verantwortlich ist.

6. Zusammenfassung des Prozesses und der Umsetzung eines Schutzplans für die Kultur-, Freizeit- oder Sportlager

Erstellung des Schutzplans nach dem kantonalen Schutzplankonzept

Unterzeichnung des kantonalen Schutzplankonzepts, um zu bestätigen, dass Sie dieses zur Kenntnis genommen haben und sich verpflichten, es strikt einzuhalten.

Das unterzeichnete Schutzplankonzept an info.covid@ocvs.ch senden.

Wenn Sie der Empfehlung folgen, gezielte Wiederholungstests durchzuführen, registrieren Sie sich zudem online auf der Plattform «Together we test», unter <https://www.togetherwetest.ch/de/Companies/Registration?q=3c020c7c-a33d-4583-ab85-06cbb25c6879&t=5&h=B1D19530A3656C9EEFF249CBB1E7F03B>

Der Veranstalter / die Veranstalterin, vertreten durch Herrn/Frau (Name-Vorname):

bestätigt hiermit, dass er/sie dieses Schutzplankonzept kennt und sich verpflichtet, es strikt einzuhalten.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterzeichnetes Exemplar an info.covid@ocvs.ch schicken.